

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda

Absicht zur Teileinziehung der öffentlichen Straße von Dobra nach Theisa

Gemäß § 8 Absatz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung wird die Absicht des Straßenbaulastträgers – Stadt Bad Liebenwerda – bekannt gemacht, die bisher öffentliche Straße von Dobra nach Theisa, im Straßenverzeichnis als FR5 bezeichnet, teileinzuziehen.

Der Weg befindet sich auf der Gemarkung Dobra, Flur 2, Flurstück 80,
Gemarkung Dobra, Flur 4, Flurstück 13,
Gemarkung Thalberg, Flur 2, Flurstück 181 und der
Gemarkung Theisa, Flur 7, Flurstück 20/1.

Die Lage des teileinzuziehenden Weges ist im Übersichtsplan kenntlich gemacht (Bereich zwischen Buchstaben A und B).

Weitere Auskünfte zum Sachverhalt und der Örtlichkeit erteilt die Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Kommunalservice, Markt 1, Zimmer 26 während der Dienstzeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Der zur Teileinziehung beabsichtigte Weg von Dobra nach Theisa wurde im Jahre 2002 im Rahmen der Umsetzung des kreislichen Radwanderwegezielnetzes als touristischer Fernradwanderweg durch den Landkreis Elbe-Elster ausgebaut. Die Stadt Bad Liebenwerda hat laut öffentlich-rechtlichen Vertrag den Gemeingebrauch für die öffentliche Nutzung als Radweg 15 Jahr zu gewährleisten.

Die tatsächliche Nutzung der Verkehrsfläche durch den öffentlichen Verkehr weicht von der eigentlichen Zweckbestimmung, der der touristischen Nutzung (Wandern; Radwandern) ab. Die öffentliche Straße wird als Durchgangsstraße auch z. T. für den Fernverkehr genutzt, wobei Kraftfahrzeuge über 2,5 Tonnen eine erhebliche Gefährdung aller Verkehrsteilnehmer, im Besonderen jedoch der Fußgänger und Radfahrer darstellen.

Mit der Teileinziehung der öffentlichen Straße wird der Gemeingebrauch derselben eingeschränkt, insbesondere soll das Verbot der Durchfahrt für Kraftfahrzeugen über 2,5 Tonnen Gewicht verfügt werden. Das Recht der Befahrbarkeit des Weges für ansässige land- und forstwirtschaftliche Betriebe soll über die Möglichkeit befristeter Sondergenehmigungen bestehen bleiben.

Die Teileinziehung erfolgt im Interesse des öffentlichen Wohls.

Einwände können bis einschließlich drei Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung bei dem Bürgermeister der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1 in 04924 Bad Liebenwerda vorgebracht werden.

Abbildung Übersichtsplan

Thomas Richter
Bürgermeister

Bad Liebenwerda, 14.10.2009